



Regionalverband Nordschwarzwald **Öffentliche Bekanntmachung**

Teil A: Bekanntmachung der Anzeige nach § 13a Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 4 LplG

Gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Absatz 4, § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 11. März 2026 den Teilregionalplan Windenergie als Satzung beschlossen und dieser wurde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) am 27. März 2026 angezeigt. Das Ministerium hat bis zum 29. Juni 2026 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab dem 01. Juli 2026 im Internet unter www.rvnsw.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird der Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald verbindlich.

Der Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LplG und die oben genannte Anzeige können ab dem 01. Juli 2026 im Internet unter <https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/regionalplan/#windenergie> kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Zusätzlich wird jeder Person ab 01. Juli 2026 beim Regionalverband Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31, 75172 Pforzheim die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.



Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird (§ 11 Absatz 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend:

Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Teilregionalplans Windenergie gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31, 75172 Pforzheim, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,



3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LplG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie ist es nach § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden nach § 5 Absatz 4 LplG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31, 75172 Pforzheim, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.



Nach § 5 Absatz 5 LplG werden sämtliche Mängel des Teilregionalplans Windenergie unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31, 75172 Pforzheim, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Teil B: Bekanntmachung der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels nach § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Gemäß § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Absatz 4 und § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 11. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele gemäß § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Der Regionalverband Nordschwarzwald stellt hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass der Teilregionalplan Windenergie mit Satzungsbeschluss vom 11.03.2026 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, welche beide 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet:

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Hektar
WE1	Sternenfels	20,6
WE2	Königsbach-Stein, Neulingen	345,4
WE4	Remchingen	36,3
WE6	Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Pforzheim	89,7
WE7	Keltern	69,7
WE8	Birkenfeld	19,6
WE9	Niefern-Öschelbronn, Pforzheim	87,6
WE10	Wiernsheim	56,4
WE11	Mühlacker, Wiernsheim	132,2
WE13	Wiernsheim	64,8
WE14	Engelsbrand, Pforzheim	156,1



Bezeichnung	Verwaltungsraum	Hektar
WE15	Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim	196,2
WE16	Mönsheim	59,4
WE18	Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt	533,8
WE19	Heimsheim	26,3
WE20	Neuhausen	118,1
WP1	Pforzheim	70,1
WC1	Neuenbürg, Schömberg	179,8
WC4	Althengstett, Bad Liebenzell, Simmozheim	173,5
WC5	Bad Wildbad, Oberreichenbach	168,0
WC7	Bad Wildbad, Oberreichenbach	193,8
WC8	Bad Wildbad	136,1
WC11	Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach	532,9
WC13	Ostelsheim	46,0
WC16	Calw, Wildberg	70,6
WC17	Calw, Gechingen, Wildberg	98,5
WC18	Bad Wildbad, Simmersfeld	285,9
WC19	Altensteig, Neuweiler, Simmersfeld	121,3
WC20	Neubulach, Neuweiler	77,8
WC21	Neubulach	26,9
WC22	Enzklösterle, Seewald, Simmersfeld	262,6
WC23	Seewald, Simmersfeld	273,7
WC28	Wildberg	35,8
WC29	Wildberg	43,8
WF1	Baiersbronn, Freudenstadt, Seewald	195,1
WF2	Grömbach, Pfalzgrafenweiler	320,3
WF3	Haiterbach, Horb am Neckar, Nagold	125,0
WF4	Freudenstadt	117,5
WF5	Dornstetten, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal	151,0
WF7	Freudenstadt	60,2
WF8	Dornstetten, Schopfloch	60,8
WF9	Horb am Neckar, Waldachtal	178,9
WF10	Horb am Neckar	66,4
WF11	Horb am Neckar	49,1
WF12	Loßburg	224,4
WF15	Empfingen, Horb am Neckar	69,5
WF16	Loßburg	105,0
WF18	Alpirsbach, Loßburg	29,2
WF19	Alpirsbach	5,8
Fläche		
Gesamtfläche der Festlegungen		6567,4 ha
Gesamtfläche der Festlegungen		65,67 km ²
Regionsfläche lt. Anlage 2 KlimaG BW		2339,28 km ²

Die angerechneten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen stellen Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dar und sind als sogenannte Rotor-außerhalb-Flächen in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans Windenergie gebietsscharf festgelegt. Für die



festgelegten Flächen liegen standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vor.

Der Beschluss kann ab dem 01. Juli 2026 im Internet unter <https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/regionalplan/#windenergie> kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Pforzheim, den 30. Juni 2026

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender